



**Förderverein
der Wilma – Rudolph – Oberschule e.V.
Am Hegewinkel 2 a, 14169 Berlin**

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 1. April 2014

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 28. Juni 2016

Geändert auf der Vorstandssitzung am 28. März 2017

Name, Sitz, Geschäfts- und Beitragsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Wilma-Rudolph-Oberschule e.V.“
und ist im Vereinsregister unter der Nr. 15411 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Beitragsjahr ist das Schuljahr.

§ 1 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - b) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe,
 - c) Außendarstellung der Schule, z.B. auch durch die Unterstützung der Teilnahme an zentralen Wettbewerben,
 - d) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, ggf. die Beschaffung notwendiger Ausstattungsgegenstände,
 - e) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen,
 - f) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten,
 - g) Anschaffung von Spiel und Sportgeräten,
 - h) Unterstützung des Bücherfonds,
 - i) Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes.
 - j) Der FV kann andere gemeinnützige Vereine nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes bei Projekten unterstützen (AO § 58 Pkt. 2) vor allem, wenn Schülerinnen und Schüler der Wilma-Rudolph-Oberschule in diese Projekte involviert sind.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsjahr ist das Schuljahr.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird nur erworben, wenn sowohl ein schriftlicher Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand gestellt als auch der Beitrag entrichtet wurde.
4. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
 - b) durch Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - c) durch Streichung, wenn das Mitglied - nach der Erinnerung zur Beitragszahlung - seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet;
 - d) durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen Ziel und Zweck des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor schriftlich (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen (§ 8) oder die Auflösung des Vereins (§ 9) betreffen.
 - b) Es wird jeweils darüber abgestimmt, ob ein Antrag offen oder geheim abgestimmt werden soll. Die Abstimmungen werden dementsprechend vorgenommen
 - c) Bei der Wahl des Vorstandes wird darüber abgestimmt, ob der Vorstand:
 - I) in offener oder geheimer Wahl gewählt werden soll und
 - II) ob die Vorstandsmitglieder einzeln oder im Block gewählt werden sollen.Der/die Versammlungsleiter/in bzw. ein dafür bestimmter Wahlleiter bzw. eine dafür bestimmte Wahlleiterin setzt die abgestimmte Vorgehensweise um.
 - d) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
 - e) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.

Eintragungen und Änderungen (Vereinsregister, Bankvollmachten, Formulare für den Schriftverkehr usw.) zeitnah vorzunehmen.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so besteht für den Vorstand die Möglichkeit, in einer Vorstandssitzung ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Dieses Vorstandsmitglied übt seine Funktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Ist die Notwendigkeit nicht gegeben, können andere Mitglieder oder Beisitzer (ohne Stimmrecht) mit den Aufgaben betreut werden. Die Funktion bleibt als solche unbesetzt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
6. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder schriftlich (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen sind.
7. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.

§ 7 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenführung des Vereins (Barmittel, Belege und Bankbelege) wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

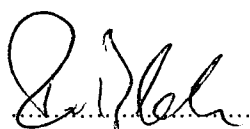
§ 9 Auflösung

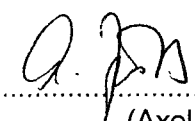
1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Isfb (Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Vorstandssitzung am 28.03.2017 geänderten Bestimmung, im Übrigen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 25.07.2017


.....
(Ronald Blank geb. Bauer)


.....
(Axel Jürs)